

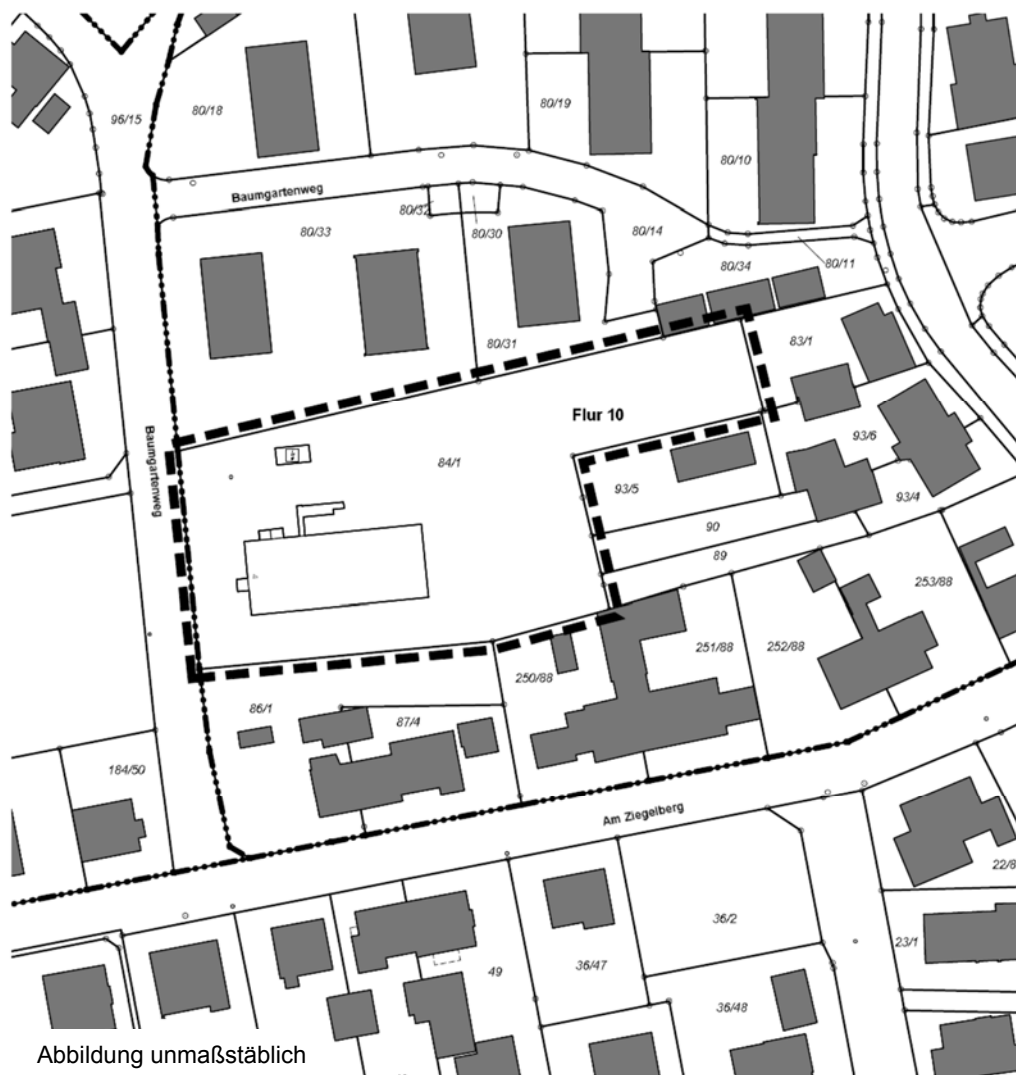
Bauleitplanung der Gemeinde Petersberg

Bebauungsplan Nr. 9, Ortsteil Petersberg, „Heiligengarten – Schmittsgarten“, 3. Änderung Bereich Baumgartenweg

- Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
- Beschluss über die die Beteiligung der der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 4 a Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.08.2020 die Aufstellung Bebauungsplanes Nr. 9, Ortsteil Petersberg, „Heiligengarten – Schmittsgarten“, 3. Änderung Bereich Baumgartenweg beschlossen.

Das Plangebiet liegt östlich des Baumgartenwegs in der Gemeinde Petersberg. Es umfasst das Grundstück Gemarkung Petersberg, Flur 10, Flurstück 84/1 mit einer Grundstücksfläche von ca. 0,357 ha.



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Ziel des Bebauungsplanes:

Das im rechtsverbindlichen Bebauungsplan als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Post“ festgesetzte Gebiet soll durch die Bebauungsplanänderung in ein „Besonderes Wohngebiet“ gemäß § 4a Baunutzungsverordnung (BauNVO) umgewandelt werden. Die Eigenart des Gebietes als Wohngebiet wird durch die Planung nicht nur erhalten, sondern sogar noch gestärkt und weiterentwickelt. Aus städtebaulicher Sicht ist eine Bebauung im Bereich des Plangebietes eine sinnvolle und wünschenswerte Entwicklung und gegenüber einer Bebauung auf der „grünen Wiese“ alternativlos.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, Ortsteil Petersberg „Heiligengarten – Schmittgarten“, 3. Änderung Baumgartenweg einschließlich Begründung in der Zeit vom

von 15.10.2020 bis 16.11.2020

öffentlich aus.

Während dieser Zeit kann der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9, Ortsteil Petersberg, „Heiligengarten – Schmittgarten“, 3. Änderung Bereich Baumgartenweg mit Begründung im Rathaus Petersberg (36100 Petersberg, Rathausplatz 1, Foyer Erdgeschoss) zu den üblichen Dienststunden der Verwaltung

Montag-Donnerstag	von 08:00 Uhr	–	12:00 Uhr
	von 14:00 Uhr	–	15:30 Uhr
Mittwoch zusätzlich	von 15:30 Uhr	–	18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr	–	12:00 Uhr

sowie nach Terminvereinbarung eingesehen werden, sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt. Sofern im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB Bedarf für die Unterrichtung und Erörterung der Planung besteht, so erfolgt dies im Rathaus, Bauamt Zimmer 2.11. Während der Beteiligungsfrist hat die Öffentlichkeit die Gelegenheit sich zu informieren und durch Änderungs- und Ergänzungswünsche die Planung zu beeinflussen. Die Äußerung kann schriftlich erfolgen, wünscht ein Bürger die Protokollierung seiner Äußerung, so kann dies geschehen.

Sollten während des Offenlegungszeitraums aufgrund der Corona-Pandemie Zugangsbeschränkungen ganz oder teilweise bestehen, können Sie dennoch während der angegebenen Dienstzeiten unter Beachtung der Kontaktbeschränkungen Einsicht nehmen. Bitte in diesem Fall klingeln, nach Angabe des Grundes wird Ihnen geöffnet.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie der Entwurf der Planung einschl. der Begründung können auch auf der Internetseite der Gemeinde Petersberg unter „www.petersberg.de“ (Rubrik: Leben & Wohnen/ Bauen in Petersberg/ Bauleitplanung) eingesehen und heruntergeladen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Pläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitplanung nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung und Durchführung einzelner Verfahrensschritte gemäß § 4b BauGB einem Planungsbüro übertragen worden sind.

Petersberg, 07.10.2020

*Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Petersberg
Froß
Bürgermeister*